

Stuttgart, den 10.9.2018

Satzung des "Spielhaus Sommerrain e.V."

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Spielhaus Sommerrain e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Cannstatt eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

(3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern in Eltern-Kind-Gruppen des Vereins,

(b) den Unterhalt des Vereinshauses im Fuchsienweg 18, 70374 Stuttgart

(c) den Unterhalt der Eltern-Kind-Gruppe "Spielhaus" in diesem Vereinshaus.

(4) Zur Verfolgung seiner Zwecke, speziell zur Diskussion und Formulierung des Erziehungskonzeptes, treffen sich die Mitglieder des Vereins regelmäßig und arbeiten in der Eltern-Kind-Gruppe mit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden, sobald deren Kind(er) nicht mehr vom Verein betreut werden.

(3) Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme nimmt eines der Mitglieder entgegen.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird als ordentliches Mitglied aufgenommen, wenn dies mit einer zweidrittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(5) Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die bestehende Satzung des Vereins gebunden. Alle früher gefassten Beschlüsse sind für das neue Mitglied verbindlich,.

(6) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder und nichtstimmberechtigte Fördermitglieder.

(7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, deren Kinder in den Gruppen betreut werden. Pro Familie gibt es eine Stimme.

§ 4 Austritt

(1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Monats, jedoch nicht zum 28.2, bzw. 29.2. und 31.7. eines Jahres, mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen Vereinszweck und -ziele verstößt; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.

(2) Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für ein halbes Jahr trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) ausgeschlossen werden.

(3) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen pro Familie einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder muss nicht identisch sein.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gebührenordnung der Kinderbetreuung.

§ 7 Finanzen und Vereinsvermögen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorstand und dessen Stellvertreter; sowie dem Kassier. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied;
- (3) die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahl fort dauert;
- (4) scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
- (5) die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Anhörung und Stellungnahme unter der Maßgabe einer anschließenden Neuwahl jederzeit mit Zweidrittelmehrheit aller abgegeben Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
- (2) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Weitere Aufgaben des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse gemeinsam und mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung wird nicht mitgezählt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung fordert oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes schriftlich

vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- Aufgaben des Vereins
- den Haushaltsplan
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Betreuungsgebühren in der vereinseigenen Kita
- An- und Verkauf, Miete Pacht, sowie Belastung von Grundstücken
- Beteiligung an Gesellschaften und Mitgliedschaft in anderen Vereinen
- Aufnahme von Darlehen
- Satzungsänderung
- Auflösen des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder zwingend das Gesetz nicht anderes vorschreibt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen innerhalb einer Frist von 4-6 Wochen einzuberufen. Die so einzuberufende Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(9) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten

(1) Die Vorstellung von geeigneten Bewerber(innen) erfolgt an einem Elternabend. Der Elternabend beauftragt den Vorstand mit dem Entwurf von Arbeitsverträgen und der Einstellung von MitarbeiterInnen.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(1) Satzungsänderungen sind mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 und der Beschluss einer Vereinsauflösung ist mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.